



Seilbahnen Schweiz
Remontées Mécaniques Suisses
Funivie Svizzere
Pencicularas Svizras

➤ Empfehlungen zum Betrieb von Trottinett-Strecken und zur Trottinett-Vermietung

November 2014



Impressum

Herausgeber

Arbeitsgruppe Sommeraktivitäten von Seilbahnen Schweiz (SBS)

Erarbeitung

bfu – Beratungsstelle für Unfallverhütung (Monique Walter u. A.) und SBS (Ueli Frutiger u. A.) sowie Vertreter von Seilbahnunternehmen mit rechtlicher Begleitung durch Prof. Dr. iur. Manuel Jaun (Präsident Arbeitsgruppe Sommeraktivitäten).

Finanzierung

bfu und SBS

Seilbahnen Schweiz, Dähthölzliweg 12, CH-3000 Bern 6
info@seilbahnen.org, www.seilbahnen.org

Inhaltsverzeichnis

Geltungsbereich der Empfehlungen	4
Verantwortung von Betreiber und Benutzer	4
1. Zustand und Wartung der Trottis	5
2. Fahrwege	6
2.1 Bestimmung der geeigneten Wege	6
2.2 Sicherung von Gefahrenstellen	7
2.3 Gefährdung anderer Wegbenützer	9
2.4 Information der Benutzer	9
3. Benutzer	10
3.1 Zulassungskriterien	10
3.2 Schutzausrüstung	10
3.3 Instruktion der Benutzer	11
4. Abgabekontrolle	11

Hinweis

Die nachfolgenden Empfehlungen folgen dem Aufbau von Kapitel «**V. Vermietung von Fortbewegungsmitteln**» der Checkliste «Verkehrssicherungspflicht für Sommeraktivitäten» (zum herunterladen als PDF unter www.seilbahnen.org/checkliste-vsp-sommer).

Geltungsbereich der Empfehlungen

Auszug aus der Checkliste

- a) Erfasst wird hier die Vermietung von Fortbewegungsmitteln aller Art wie z.B. Trottis, Monster-Trottis, Monster-Bike und Dirt Monster-Bike, Devil-Bike, Inline-Board, Mountainbike u. dergl.
-

Die Empfehlungen beziehen sich nur auf Trottis und Monster-Trottis (ohne Motorenbetrieb), nicht auf andere Fortbewegungsmittel.

Verantwortung von Betreiber und Benutzer

Auszug aus der Checkliste

- b) Die Benutzung der Fortbewegungsmittel erfolgt nicht ausschliesslich auf eigene Verantwortung. Das vermietende Bahnunternehmen trifft vielmehr in verschiedener Hinsicht eine Sicherungs- und Schutzpflicht.
-

Die Benutzung der Trottis erfolgt überwiegend auf eigene Verantwortung. Dem Unternehmen obliegt es jedoch, Rahmenbedingungen zu schaffen, die es allen Benutzern erlauben, die Trottinettabfahrt selber sicher zu meistern. Die Mietbedingungen und Regeln können mit einem Vertrag geregelt werden (siehe Muster-Vertrag). Es darf erwartet werden, dass die Benutzer sich an diese Regeln halten. Für Kinder und Jugendliche in Begleitung Erwachsener haben letztere eine Aufsichtspflicht. Mit den für diese Aktivitäten typischen Gefahren müssen die Benutzer rechnen (z. B. Bäume am Rand der Strecke, abfallende Wiesen, Naturstrassen mit Löchern und Unebenheiten usw.).

1. Zustand und Wartung der Trottis

Auszug aus der Checkliste

- a) Die vermieteten Fortbewegungsmittel müssen in einwandfreiem Zustand sein, insbesondere die Bremsen. Entsprechend ist ihre Funktionstüchtigkeit jeweils vor der Vermietung zu prüfen und es sind allfällige Mängel umgehend zu beheben.
-

Die Trottis müssen von Bereifung, Grösse, Rahmen, Bremsen usw. den Anforderungen der angebotenen Strecken entsprechen (z. B. grössere Räder auf Naturstrassen). Bei der Anschaffung sind eine Beratung durch den Hersteller oder Fachpersonen und ein Test auf der vorgesehenen Strecke sinnvoll. Es ist empfehlenswert, Fortbewegungsmittel in verschiedenen Grössen anzubieten (für Kinder und Erwachsene).

Der Betreiber sollte vom Hersteller/Importeur der Trottis einen Sicherheitsnachweis und Gebrauchsanleitungen verlangen (z. B. betr. max. Gewicht, Mindestgrösse, usw.). Diese gehören zum Produkt gemäss Produktesicherheitsgesetz PrSG.

Empfohlen wird, die Trottis jeweils bei Rückgabe oder vor der Vermietung zu prüfen. Zudem sollte der Mieter eine Fahr- und Bremsprobe vornehmen und allfällige Mängel vor der Abfahrt melden (vgl. Muster für Mietvertrag).

Damit die Unterhalts- und Wartungsarbeiten an den Fortbewegungsmitteln lückenlos dokumentiert werden können, sind diese mit Nummern zu versehen. Diese Nummern dienen gleichzeitig auch als Abgabe- und Rückgabekontrolle (Eintrag auf Mietvertrag). Allenfalls kann ein Depot eingezogen oder ein Personalausweis kopiert werden, um Diebstähle zu verhindern.

Auszug aus der Checkliste

- b) Für das Befahren von Strassen sind die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten (Rückstrahler usw.). Wird das Fortbewegungsmittel bei schlechter Sicht, in der Dämmerung oder nachts benutzt, muss vorne ein weisses und hinten ein rotes Licht am Gerät oder am Körper angebracht werden.
-

Bei Abfahrten in der Dämmerung und bei Nacht müssen die vorgeschriebenen Lichter am Trottinett angebracht oder mitvermietet werden.

2. Fahrwege

2.1 Bestimmung der geeigneten Wege

Auszug aus der Checkliste

- a) Die Unternehmung hat zu prüfen und festzulegen, welche Wege für das Befahren mit den betreffenden Fortbewegungsmitteln geeignet sind und benützt werden dürfen und sollen.

Bedingt geeignet sind z. B. Strecken mit häufigem Gegenverkehr, zu starker Neigung, unübersichtlichen Engpässen sowie Privatstrassen ohne Einverständnis des Eigentümers. Die Wahl der Fortbewegungsmittel muss an die Strecke angepasst sein (Bremswirkung je nach Gefälle, Reifen an Belag angepasst, usw.).

Auszug aus der Checkliste

- b) Fahrzeugähnliche Geräte sind mit Rädern oder Rollen ausgestattete Fortbewegungsmittel, die ausschliesslich durch die Körperkraft des Benutzers angetrieben werden (z. B. Trottinette aller Art, nicht aber Fahrräder; vgl. Art. 1 Abs. 10 Verkehrsregelverordnung <VRV; SR 741.11>). Solche Fortbewegungsmittel dürfen nicht auf Hauptstrassen und auf Nebenstrassen nur dann benutzt werden, wenn entlang der Strasse Trottoirs sowie Fuss- und Radwege fehlen und das Verkehrsaufkommen im Zeitpunkt der Benutzung gering ist.
- c) Motorenbetriebene Fortbewegungsmittel (z. B. Monster-Trottis) dürfen Wald und Waldstrassen grundsätzlich nicht befahren (Art. 15 Abs. 1 Waldgesetz <WaG; SR 921.0>). Das Verbot gilt auch dann, wenn es nicht ausdrücklich signalisiert ist. Vorbehalten bleiben abweichende kantonale Bestimmungen, welche die Benutzung auch von einer Bewilligung abhängig machen können.

Im Gegensatz zu den motorenbetriebenen Fortbewegungsmitteln dürfen fahrzeugähnliche Geräte (fäG) wie z. B. Trottis überall dort fahren, wo Fussgänger zugelassen sind, also auch auf Strassen/Wegen, die mit einem allgemeinen Fahrverbot belegt sind.

Auszug aus der Checkliste

- d) Bei der Prüfung der Eignung ist insbesondere auch der Zweckbestimmung der Wege sowie möglichen Konflikten mit andern Nutzern Rechnung zu tragen. Auf eine Mehrfachnutzung von Wander- und Bergwanderwegen durch Fortbewegungsmittel aller Art sollte nach Möglichkeit verzichtet werden. Davon ausgenommen sind die offiziell als Mountainbike-Wege signalisierten Wege.

Forststrassen mit häufiger Sperrung z.B. wegen Holzschlag sind als Trottinettstrecke bedingt geeignet. Zur Prüfung der Eignung kann sinngemäss das Positionspapier «Koexistenz Wandern und Velo/Mountainbike» herangezogen werden. Das Vorgehen bei Unfällen ist mit den lokalen Rettungsdiensten abzusprechen. Zu prüfen ist insbesondere, ob und wie Ambulanzen die Strecke erreichen können.

Signalisation Für die Signalisation auf öffentlichen Wegen sind die offiziellen Signale gemäss Signalisationsverordnung SSV zu verwenden sowie die Norm SN 640 829 «Signalisation Langsamverkehr» zu beachten. Die Signalisation hat durch die hierfür von Gesetzes wegen zuständige Behörde (in der Regel Gemeinde) zu erfolgen. Sollte aus Sicht der Seilbahnunternehmung ein Signal erforderlich sein, hat sie mit der Behörde Kontakt aufzunehmen. Kreuzungen und Einmündungen sollten signalisiert sein. Das Vortrittsrecht sollte klar geregelt sein. Das Signal «Stop» ist gemäss Signalisationsverordnung an Stellen anzubringen, wo infolge fehlender Sicht ein Halt unerlässlich ist.



Die Signalkante sollte einen Abstand von 50 cm zum Fahrbahnrand aufweisen.

2.2 Sicherung von Gefahrenstellen

Gefahrenstellen

Auszug aus der Checkliste

- a) Die vorgegebenen Wege und Routen müssen frei sein von nicht bzw. nicht rechtzeitig erkennbaren, überraschenden Gefahrenstellen.
-

Zu solchen «Fallen» gehören z. B. nicht fahrbare Schlaglöcher, Querabschläge/Entwässerungsrinnen oder über die Strecke gespannte Drähte.

Auszug aus der Checkliste

- b) An Stellen mit Absturzgefahr sind geeignete Schutzmassnahmen zu ergreifen (im Minimum Warnschild).
-

Auch erkennbare Gefahrenstellen sollten im Rahmen des Verhältnismässigen und Zumutbaren gesichert werden, falls für die Benutzer eine aussergewöhnliche Gefährdung besteht. Dies ist anzunehmen, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Benutzer auch bei einer den Umständen angepassten vorsichtigen Fahrweise stürzen oder vom Weg abkommen (offensichtliche Sturz- oder Abirrgefahr) und dabei einen Unfall mit schweren Verletzungsfolgen erleiden können (Aufprall an festen Hindernissen, Sturz über den Wegrand in die Tiefe). Neben den eigentlichen «Fallen» kann eine offensichtliche Sturz- oder Abirrgefahr je nach den Umständen (Gefälle, Wegoberfläche u. a.) vor allem bei Kurven und Engpässen bestehen. Das Ausmass der Verletzungsgefahr im Falle eines Absturzes hängt von zahlreichen Faktoren ab (Sturz über Wand/Mauer oder Steilhang, Absturzhöhe, Beschaffenheit der Aufprallstelle usw.). Richtwerte finden sich in der Norm SN 640 568 «Geländer».

Auszug aus der Checkliste

c) Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Gefahrenstelle im Sinne von lit. a) oder b) vorliegt, ist eine am oberen Limit liegende Fahrweise in Rechnung zu stellen.

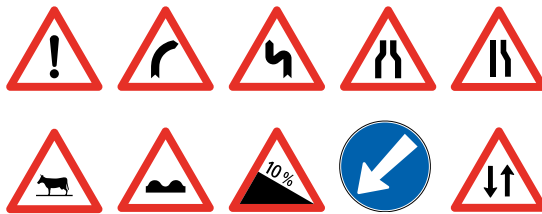
Mit einer den Verhältnissen nicht angemessenen, übersetzten Geschwindigkeit, mit Rasern, Personen, die sich gegenseitig ein Rennen liefern, u.dgl. muss nicht gerechnet werden.

Massnahmen Priorität hat immer die Beseitigung/Entschärfung der Gefahrenstellen. Oft kann die Sicherheit der Benützer mit baulichen/technischen Massnahmen erhöht werden (z.B. Zurückschneiden von Pflanzen bei unübersichtlichen Kurven, Ausweichstellen schaffen bei Engpässen).

Bei festen Hindernissen am Wegrand an Stellen mit offensichtlicher Sturz- oder Abirrgefahr sind evtl. geeignete Schutzmassnahmen zu treffen (z.B. Polsterung von Holzbeigen auf der Aussenseite von engen Kurven) oder ist das Hindernis zu entfernen (so z.B. Stacheldrahtzäune, da diese schwere Verletzungen verursachen können).

Angaben für den Einsatz von Absturzsicherungen können der Norm SN 640 568 «Geländer» entnommen werden. Bei besonders hoher Abirrgefahr kann ausnahmsweise auch die Sicherung mittels eines Auffangnetzes zweckmässig sein.

Gefahrenstellen können unter Umständen durch eine entsprechende Signalisation entschärft werden. Dabei sind die offiziellen Signale gemäss Signalisationsverordnung SSV zu verwenden, wie z.B.:



Die Signale können mit einer Zusatztafel mit Text oder Piktogrammen nach Wahl ergänzt werden.



2.3 Gefährdung anderer Wegbenützer

Auszug aus der Checkliste (siehe hierzu III, 2.4.5)

Bei Wegen mit Mehrfachnutzung (Wandern/Mountainbike oder andere Fortbewegungsmittel)

Massnahmen bei Gefahrenstellen (Absturzgefahr), soweit nach den konkreten Umständen eine erhebliche Gefährdung besteht.

- a) Eine erhebliche Gefährdung ist z. B. anzunehmen bei schmalen, unübersichtlichen Stellen mit Absturzgefahr, die mit Tempo befahren werden können.
 - b) Das Positionspapier «Koexistenz von Wandern/Mountainbike» empfiehlt bei Wegen mit Gefahrenstellen (Absturzgefahr), die weniger als 2 m breit sind, eine räumliche Trennung von Wander- und Mountainbikerouten oder, falls eine solche nicht möglich ist oder unverhältnismässig wäre, andere Massnahmen wie eine signalisierte Schiebestrecke (z. B. bei schmalen Brücken) oder ein begrenztes Fahrverbot.
-

Allfällige kurze Schiebestrecken (z. B. bei Gefährdung anderer Wegbenützer, insbesondere bei Engpässen auf Wanderwegen mit Absturzgefahr) sind mit einer Verbotstafel und Distanzangabe zu signalisieren.

2.4 Information der Benützer

Auszug aus der Checkliste

Information über

- die zu benutzenden Fahrwege
 - allfällige Gefahren und Gefahrenstellen, z. B. Gegenverkehr bei verkehrsarmen Nebenstrassen, unübersichtliche oder exponierte Stellen.
 - das Verhalten gegenüber andern Wegbenützern. Die Benutzer von fahrzeugähnlichen Fortbewegungsmitteln müssen auf Fussgänger Rücksicht nehmen und ihnen Vortritt gewähren (Art. 50a Abs. 2 VRV).
-

Zur Information gehört auch die Angabe einer Notfallnummer. Diese kann z. B. als Aufkleber auf allen Fortbewegungsmitteln angebracht werden. Unter Umständen ist es zweckmässig, die Benutzer zusätzlich über weitere Eigenheiten der Fahrwege (Zielgruppe, Schwierigkeit und Länge, Bodenbelag, Benutzung von Trottoirs usw.) sowie besondere aktuelle Verhältnisse (z. B. Rückstände von Holzschlag, Alpauf- oder -abzug) zu informieren. Die Information kann z. B. durch Abgabe einer Broschüre oder eines Infoblattes mit Plan/Kartenausschnitt oder durch Orientierungstafeln/Plakate erfolgen. Allgemein wird empfohlen, die Benutzer einen Mietvertrag unterzeichnen zu lassen, der die massgebenden Fahrregeln und Bestimmungen enthält (siehe Muster). Wird darauf verzichtet, sollten die Benutzer in anderer geeigneter Weise (z. B. Plakat) über die Fahrregeln ins Bild gesetzt werden. Es empfiehlt sich auch, die Informationen im Internet abrufbar zu machen, damit sich die Benutzer bereits zu Hause informieren können.

3. Benutzer

3.1 Zulassungskriterien

Auszug aus der Checkliste

Ist festgelegt, ab welchem Alter Kinder mit oder ohne Begleitung eines Erwachsenen das Fortbewegungsmittel benutzen dürfen?

Es wird empfohlen, die Mindestgrösse (bzw. das Mindestalter) im Mietvertrag festzulegen. Für Jugendliche ohne Begleitung Erwachsener wird ein Mindestalter von 14 Jahren empfohlen. Bei Kindern sollte das Kinn über Lenkerhöhe liegen, sie sollten Velofahren und die Bremsen gut bedienen können. Das Fahren von Erwachsenen mit kleinen Kindern auf dem gleichen Trottinett ist gefährlich und sollte verboten werden. Das maximale Benutzergewicht, das vom Hersteller angegeben wird, sollte ebenfalls kommuniziert werden. Personen in nicht fahrtüchtigem Zustand (z. B. alkoholisiert) kann die Abgabe und Benutzung der Trottis verweigert werden.

3.2 Schutzausrüstung

Auszug aus der Checkliste

Mit dem Fortbewegungsmittel ist eine geeignete Schutzausrüstung mit zu vermieten (Helm, je nach Eigenart des Fortbewegungsmittels auch Handgelenk-, Ellbogen- und Knieschutz).

Für Trottis: Helme, welche den heutigen Anforderungen entsprechen, gemäss EN 1078 (Velo-helme), sind mit zu vermieten und deren Tragen für obligatorisch zu erklären (siehe Mietvertrag). Die Helme müssen richtig gelagert, jeweils gereinigt, getrocknet und auf einwandfreien Zustand hin geprüft werden. Defekte Helme sind sofort auszutauschen. Es empfiehlt sich, die Grössen gut sichtbar anzuschreiben und die Helme entsprechend zu platzieren, so dass rasch die richtige Grösse gefunden werden kann. Helme sind gemäss Angaben des Herstellers auszuwechseln. Die Benutzer sollten über den korrekten Sitz des Helms instruiert werden. Dies kann auch mittels eines Plakates geschehen.



3.3 Instruktion der Benutzer

Auszug aus der Checkliste

Instruktion betreffend

- Funktion des Fortbewegungsmittels
- Gebrauch des Fortbewegungsmittels

Die Benutzer sind namentlich auch darauf aufmerksam zu machen, dass sie die Geschwindigkeit und die Fahrweise stets den Umständen und den Besonderheiten des Fortbewegungsmittels anpassen müssen und vorausschauend und bremsbereit fahren sollen. Auf Strassen ist rechts zu fahren.

Bei Trottis ist es zweckmässig, wenn die Benutzer vor der Abfahrt eine Fahr- und Bremsprobe vornehmen. Es empfiehlt sich, dies im Mietvertrag als Vertragsbedingung festzuhalten. Zur Information über die Fahrregeln siehe Ziff. 2.4.

4. Abgabekontrolle

Auszug aus der Checkliste

Es ist zu kontrollieren, ob die vermieteten Fortbewegungsmittel zur vorgegebenen Zeit wieder zurück sind. Bei Fehlen eines Fortbewegungsmittels ist eine Suchaktion einzuleiten.

Unfälle und Schäden sollten von den Benutzern gemeldet werden. Nur wenn eine Person als vermisst gemeldet ist und das benutzte Trottinett nicht zurückgegeben wurde, sollte allenfalls eine Suchaktion eingeleitet werden. Eine «Schlusskontrolle» auf der Strecke ist nicht verlangt.



Mit Unterstützung der bfu – Beratungsstelle
für Unfallverhütung
www.bfu.ch

Seilbahnen Schweiz
Dählhölzliweg 12
CH-3000 Bern 6
Tel. +41 (0)31 359 23 33
Fax +41 (0)31 359 23 10
info@seilbahnen.org
www.seilbahnen.org